

Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden (ohne Gemeindepräsidium)

Der Gemeinderat hat die Durchführung dieser Wahlen für die Amtsdauer 2027 – 2031 auf den **29. November 2026** angesetzt (allfälliger zweiter Wahlgang am 28. Februar 2027).

Der Gemeinderat wird an der Urne gewählt.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden, sofern so viele Vorschläge eingehen, wie Mandate zu besetzen sind.

Einreichen von Wahlvorschlägen für die Namenliste

Gestützt auf das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau (StWG) § 36 sind Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste, welche zusammen mit dem amtlichen Wahlzettel abgegeben wird, bis spätestens **Montag, 05. Oktober 2026**, der Gemeindeverwaltung Kesswil einzureichen.

Die Vorgeschlagenen sind gemäss § 37 StWG mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Wahlvorschläge sind von den Vorgeschlagenen selbst und von mindestens zehn in der Gemeinde Kesswil wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Meldung zur Aufnahme in die Namenliste bildet keine Voraussetzung für eine Kandidatur. Es sind auch Personen wählbar, welche nicht auf der Namenliste aufgeführt sind.

Gemeinderat Kesswil